

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Ausserstreitsache der (nunmehrigen) Antragsteller 1. **B**** Foundation**, c/o A**** AG, *****, 2. C****, *****, und 3. D****, *****, alle vertreten durch Mag. C****, Rechtsanwalt in *****, sowie der (seinerzeitigen) Antragsteller 1. E**** **jun.**, *****, 2. F****, *****, 3. G****, *****, 4. H****, *****, 5. I****, *****, 6. J****, *****, alle vertreten durch *****, und des für die nunmehrige Erstantragstellerin gerichtlich bestellten (und inzwischen abberufenen) Beistandes Dr. K****, *****, vertreten durch *****, wegen „Antrag auf Feststellung der Beendigung der Beistandschaft, eventualiter Abberufung des Beistands“ (Streitwert: CHF 30'000.00), über den Revisionsrekurs des (abberufenen) Beistandes Dr. K**** gegen den Beschluss

des Fürstlichen Obergerichtes vom 21.03.2024, 05 HG.2023.100, ON 24, mit dem die Rekurse des (abberufenen) Beistandes und der ursprünglichen Antragsteller gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 06.09.2023, 05 HG.2023.100, ON 8, zurückgewiesen wurden, nach Aufhebung des Beschlusses des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 06.09.2024, 05 HG.2023.100, ON 35, mit Urteil des Staatsgerichtshofs vom 04.02.2025 zu StGH 2024/094, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Der (abberufene) Beistand Dr. K**** ist schuldig, den (nunmehrigen) Antragstellern 1. B**** Foundation, 2. C**** und 3. D**** binnen vier Wochen zu Handen deren Vertreters die mit insgesamt CHF 1'797.92 bestimmten Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die B**** Foundation wurde am 20.06.2008 errichtet und zur Register-Nr. FL ***** hinterlegt. Mit Beschluss ihres Stiftungsrates vom 10.08.2010 wurde die

B**** Foundation aufgelöst und mangels Vermögen für beendet erklärt.

Mit Beschluss vom 25.01.2013 zu 05 HG.2012.454, ON 8, bestellte das Fürstliche Landgericht – über Antrag der ursprünglichen Antragsteller 1. bis 6. – Dr. K**** als Beistand für die B**** Foundation (gelöscht). Aufgabe des Beistandes war es demnach, allfällige Ansprüche gegen frühere Stiftungsräte und solche in Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenswerte der B**** Foundation (auf die L**** Foundation) zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

Hinsichtlich des ersten dieser beiden Aufgabenbereiche (Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber früheren Stiftungsräten) wurde der Beistand mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 08.11.2016 zu 05 HG.2012.454, ON 162, enthoben.

Der Beistand brachte für die B**** Foundation (gelöscht) zu 08 CG.2016.446 Klage gegen die L**** Foundation ein. Das Verfahren ruht seit dem 05.02.2019.

Am 22.03.2022 beantragten die ehemaligen Stiftungsräte der B**** Foundation, Dr. M**** und N****, die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses beim Fürstlichen Landgericht.

Mit Beschluss vom 26.04.2022 zu 07 HG.2022.35, ON 4, hob das Fürstliche Landgericht den Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates der B**** Foundation vom 10.08.2010 auf. Dabei wurde im Spruch des Beschlusses ergänzend festgehalten, „dass die Befugnisse des Stiftungsrates insoweit begrenzt sind, als

noch ein Beistand besteht und er seine Tätigkeit noch nicht beendet hat“. Aufgrund dieses Beschlusses wurde die B**** Foundation (am 02.06.2022) wiederhinterlegt und wurden die vormalig im Register eingetragenen Stiftungsräte Dr. M**** und N**** wieder eingetragen.

In der Folge traten Dr. M**** und N**** als Stiftungsräte der B**** Foundation zurück. An deren Stelle wurden D**** und Dr. O**** bestellt. Für den Letztgenannten wurde schliesslich C**** zum Stiftungsrat bestellt. Aktuell sind daher C**** und P**** Stiftungsräte der B**** Foundation.

Die B**** Foundation hat derzeit ein Bankvermögen von ca. CHF 380'000.00. Dieses Bankvermögen stammt zum Teil aus einer Zahlung der L**** Foundation, die – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – eine Zahlung auf Abschlag der Forderung leistete, die die B**** Foundation im Verfahren 08 CG.2016.446 geltend macht.

Im Wesentlichen von diesem prozessualen Sachverhalt ausgehend ergingen die nachfolgend zu behandelnden Entscheidungen der Vorinstanzen.

2. Die *Antragsteller* beantragten mit ihrem am 12.06.2023 eingebrachten und zu 05 HG.2023.100, ON 1, erfassten Antrag vom 07.06.2023, das Fürstliche Landgericht wolle „feststellen, dass das Amt von RA Dr. K**** als Beistand der B**** Foundation, Register-Nr. FL *****, ursprünglich bestellt mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 25.01.2013, 05 HG.2012.454, ON 5 (richtig: ON 8), beendet ist“. Hilfsweise wurde beantragt,

„RA Dr. K**** als Beistand der B**** Foundation Register-Nr. FL *****, mit sofortiger Wirkung abuberufen“. Weiters wurde zu Lasten von Dr. K**** ein Kostenersatzbegehren gestellt. Zusammengefasst wurden diese Anträge damit begründet, dass im Hinblick auf den oben dargestellten Sachverhalt die Voraussetzungen für die Bestellung und die Tätigkeit eines Beistandes für die B**** Foundation weggefallen seien.

3. Der *Beistand Dr. K***** beantragte, diesem Antrag keine Folge zu geben. Die Voraussetzungen für die Abberufung seiner Person als Beistand seien nicht gegeben.

4. Die seinerzeitigen *Antragsteller*, die die Bestellung des Beistandes veranlasst hatten, wurden dem erstinstanzlichen Verfahren nicht beigezogen.

5. Das *Fürstliche Landgericht* sprach mit Beschluss vom 06.09.2023 (ON 8) aus, dass RA Dr. K**** als Beistand der B**** Foundation abberufen werde. Über den primär erhobenen Feststellungsantrag entschied das Erstgericht nicht explizit.

Dieser Beschluss wurde zusammengefasst damit begründet, dass gemäss Art 141 PGR für eine gelöschte Verbandsperson ein Beistand zu bestellen sei, wenn gegen diese ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden solle bzw wenn die gelöschte Verbandsperson selbst Rechtsansprüche durchsetzen wolle. Zum Zeitpunkt der Bestellung des Beistands sei die Erstantragstellerin gelöscht gewesen. Da diese mit Beschluss vom 26.04.2022 wieder eingetragen und nach dem Vorbringen der Antragsteller auch wieder liquide Mittel im Ausmass von

rund CHF 380'000.00 besitze, lägen die Voraussetzungen für den Weiterbestand einer Beistandschaft nicht mehr vor. Der Beistand sei ein Notorgan; das Gericht erachte es daher als sachgerecht, wenn dieser nunmehr im Sinne eines *contrarius actus* abberufen werde, da die Erstantragstellerin wieder die notwendigen Organe aufweise, wieder eingetragen und damit nicht mehr gelöscht sei. Sihin sei die Rechtsgrundlage für den Beistand nach Art 141 PGR entzogen.

6. Der bestellte *Beistand Dr. K***** sowie die (*seinerzeitigen*) *Antragsteller 1 bis 6*. erhoben gegen den erstinstanzlichen Beschluss ON 8 fristgerecht (vgl Art 46 Abs 2 AussStrG) Rekurse, mit denen beantragt wurde, den Beschluss ON 8 als nichtig ersatzlos aufzuheben. Hilfsweise wurden Abänderungsanträge dahin gestellt, dass dem Antrag auf Abberufung des Beistandes keine Folge bzw. dieser zurück- bzw abgewiesen werde. Schliesslich wurden eventualiter noch Aufhebungsanträge gestellt.

7. Die *nunmehrigen Antragsteller* erstatteten fristgerecht Rekursbeantwortungen, in denen sie beantragten, die Rekurse zurückzuweisen, in eventu diesen keine Folge zu geben.

8. Das *Fürstliche Obergericht* wies mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 21.03.2024 (ON 24) die beiden Rekurse kostenpflichtig zurück. Dem rekursgerichtlichen Beschluss ist eine Rechtsmittelbelehrung angeschlossen, wonach gegen diesen den Parteien der binnen vier Wochen ab Zustellung beim Fürstlichen Landgericht einzubringende

Revisionsrekurs an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof offenstehe.

9. Der *Beistand Dr. K***** richtet gegen den Beschluss ON 24 seinen Revisionsrekurs und begehrt, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass dem Rekurs vom 03.10.2023 gegen den Beschluss ON 8 Folge gegeben werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

10. Die *nunmehrigen Antragsteller* erstatteten fristgerecht eine Beantwortung zum Revisionsrekurs, in der sie beantragen, den Revisionsrekurs zurückzuweisen, in eventu diesem keine Folge zu geben.

11. Die *seinerzeitigen Antragsteller 1. bis 6.* haben sich am Verfahren über den Revisionsrekurs nicht beteiligt.

12. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* wies mit seinem Beschluss vom 06.09.2024 (ON 35) den Revisionsrekurs als unzulässig zurück.

Dies wurde mit dem Hinweis auf Art 62 Abs 2 AussStrG begründet, wonach der Revisionsrekurs (mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) unzulässig sei, wenn die Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gleich lauteten. Diese Bestimmung entspreche insoweit im Wesentlichen den Bestimmungen des § 496 Abs 1 ZPO und des § 528 Abs 2 Ziff 2 erster Halbsatz öZPO. Nach der österreichischen höchstgerichtlichen Judikatur zu dieser zweitgenannten Gesetzesstelle (RIS-Justiz RS0044232, RS0044456) sowie der gleichlautenden Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (OGH 03.06.2016 zu 05 CG.2015.141 GE

2017, 57 Erw 6.2., 6.2.1. u.a. mit Hinweis auf OGH 04.03.2016 zu 03 CG.2015.259 GE 2017, 102 Erw 5.1.) liege ein bestätigender Beschluss an sich nur dann vor, wenn entweder in beiden Instanzen meritorisch oder formal entschieden worden sei. Sohin könne die Zurückweisung eines Rechtsmittels durch die erste oder zweite Instanz zwar mit Rekurs an die nächsthöhere Instanz angefochten werden, wenn eine sachliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht stattgefunden habe; nehme das Gericht jedoch eine Sachprüfung vor, obgleich es zunächst seine Entscheidungsbefugnis verneine (zB wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses, wegen Unzulässigkeit, wegen Verspätung), so sei ein solcher Beschluss als Sachentscheidung anzusehen. Der formale Teil sei dann unbeachtlich. Wenn also das Gericht zweiter Instanz einen Rekurs zwar formal zurückweise, aber die angefochtene Entscheidung nicht nur formell, sondern auch in sachlicher Hinsicht überprüfe, sei das als Sachentscheidung anzusehen. Eine volle Bestätigung wegen Übereinstimmung der in beiden Instanzen getroffenen Entscheidungen in der Sache liege auch vor, wenn das Rekursgericht – neben dem Zurückweisungsgrund – einen für die Bestätigung massgeblichen Grund erläutert bzw das Gericht zweiter Instanz die erstinstanzliche Entscheidung in sachlicher Hinsicht überprüft habe. Ob die Gründe beider Instanzen übereinstimmen, sei belanglos. Es genüge, wenn die meritorische Überprüfung im Rahmen einer Hilfsbegründung erfolge. Diese Voraussetzungen für eine inhaltliche Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung lägen vor.

13. *Dr. K***** „als gerichtlich bestellter Beistand der und für die *B**** Foundation*“ erhob gegen den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in ON 35 fristgerecht Individualbeschwerde mit dem Erklären, dass „die Beschwerdeführer (*Dr. K***** und die von ihm als gerichtlicher Beistand vertretene *B**** Foundation*)“ Individualbeschwerde erheben würden. Es wurde beantragt, festzustellen, „dass die Beschwerdeführer durch den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 06.09.2024 (ON 35) zu 05 HG.2023.100 in ihren verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechte verletzt“ seien, weshalb weiter beantragt werde, den Beschluss ON 35 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof zurückzuverweisen.

14. Der *Staatsgerichtshof* sprach mit seinem Urteil vom 04.02.2025 zu StGH 2024/094 (ON 41), in dem als Beschwerdeführer *Dr. K***** „als gerichtlich bestellter Beistand der *B**** Foundation*“, angeführt ist, aus, dass der Individualbeschwerde Folge gegeben werde sowie der „Beschwerdeführer“ in seinen verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten verletzt sei. Daher wurde der angefochtene Beschluss ON 35 aufgehoben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs zur neuerlichen Entscheidung an den Obersten Gerichtshof zurückverwiesen.“

Dass nach den sinngemässen Ausführungen des Beschwerdeführers *Dr. K***** die Individualbeschwerde nicht nur von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Beistand

sondern auch von der durch ihn vertretenen B**** Foundation erhoben wurde, wird dabei nicht erwähnt oder gar erörtert.

In der Sache begründete der Staatsgerichtshof seine Entscheidung zusammengefasst damit, dass er bereits in seinem Urteil zu StGH 2010/085 vom 18. Mai 2011 zur Rechtsmittelbeschränkung – im Strafverfahren, bei welchem eine vergleichbare Ausgangssituation zu beurteilen gewesen sei – wie folgt erwogen habe: *„Dieser Argumentation des Obersten Gerichtshofs kann im Lichte der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht gefolgt werden. Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu StGH 2007/138 und StGH 2008/35 (Erw 2.3) festgehalten, dass die gesetzliche Regelung in § 238 Abs 3 und § 240 Ziff 4 StPO nur die formelle Konformität, nicht aber auch die materielle Konformität verlange. Es komme somit allein auf den Spruch der Entscheidungen an, wenn es um die Zulässigkeit der Beschwerdeführung nach § 238 Abs 3 und § 240 Ziff 4 StPO gehe“*. Der Staatsgerichtshof sehe keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen und wiederhole, dass die Anforderungen an die Rechtssicherheit auch im streitigen und ausserstreitigen Zivilverfahren die gleichen Erwägungen zur Folge hätten. Es sei für den Staatsgerichtshof kein sachlicher Grund erkennbar, die Frage von Rechtsmittelausschlüssen in streitigen oder ausserstreitigen Zivilverfahren anders zu beurteilen als im Strafverfahren. Dies habe zur Folge, dass bei der Prüfung der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidung auch im Ausserstreitverfahren auf die formelle Konformität abzustellen sei. Diese Klarheit diene

auch der Prozessökonomie, da dann jedenfalls geklärt sei, wann ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof gegeben und eine Individualbeschwerde gegen den zweitinstanzlichen Entscheid unzulässig sei.

15. Der Revisionsrekurs ist nach StGH 2024/094 nicht wegen konformer unterinstanzlicher Entscheidungen, unzulässig, inhaltlich aber nicht berechtigt. Dazu sei erwähnt, dass dem Revisionsrekurswerber die Legitimation zukommt, die Zurückweisung des Rekurses durch die übergeordnete Instanz prüfen zu lassen.

16.1. In dem von Dr. K**** eingebrachten Revisionsrekurs wird als Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens zusammengefasst geltend gemacht, die Begründung im angefochtenen Beschluss ON 35 beziehe sich lediglich auf die Zurückweisung des Revisionsrekurses von Dr. K**** in seiner Eigenschaft als bestellter Beistand der B**** Foundation. Tatsächlich habe Dr. K**** den Rekurs aber nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern und insbesondere im Namen und in Vertretung der B**** Foundation zur Wahrung deren Interessen erhoben.

Ob dieses Rechtsmittel insoweit zulässig und erfolgreich sein könne, sei vom Fürstlichen Obergericht vollkommen übergangen worden. Dies obwohl der Rekurs eben ausdrücklich auch im Namen und Vertretung der B**** Foundation erhoben worden sei und unabhängig davon ein von einem Beistand eingebrachter Rekurs im Zweifel nicht als im eigenen Namen erhoben, sondern immer als für die von ihm vertretene Verbandsperson erhoben anzusehen sei. Durch dieses Übergehen des

entsprechenden Rechtsstandpunktes im eingebrachten Revisionsrekurs sei der angefochtene Beschluss mit einem qualifizierten Begründungsmangel im Sinn von Art 57 lit a AussStrG behaftet, der eine Nichtigkeit begründe, von Amts wegen wahrzunehmen sei und absolut wirke. Darüber hinaus sei die Revisionsrekurswerberin auch in ihrem verfassungsmässigen Anspruch auf eine rechtsgenügeliche Begründung (Art 43 LV) verletzt worden. Mangels entsprechender Begründung sei der angefochtene Beschluss insoweit auch nicht überprüfbar. Es sei unzweifelhaft im Interesse der B**** Foundation gelegen, dass der gerichtlich bestellte Beistand den ihm mittels Bestellungsbeschluss erteilten Auftrag zu Ende führen könne, wie dies auch im (oben zitierten) rechtskräftigen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 26. April 2022 zu 07 HG.2022.35 (ON 4) entschieden worden sei. Darin sei offensichtlich zum Schutz der B**** Foundation vor Interessenskollisionen verfügt worden, dass die Kompetenzen des Stiftungsrates der wiederhinterlegten B**** Foundation insoweit eingeschränkt seien, als der für die B**** Foundation bestellte Beistand seine ihm gerichtlich übertragene Aufgabe noch nicht abgeschlossen habe. Durch die mit der Abberufung des Beistandes erfolgte Verletzung der daraus resultierenden Rechte ergebe sich die Beschwer und Rechtsmittellegitimation des Beistandes und der B**** Foundation.

16.2. Dem halten die nunmehrigen Antragsteller und Revisionsrekursgegner in ihrer Beantwortung des Rechtsmittels unter anderem – soweit hier von Bedeutung – entgegen, in diesem Verfahren könne der Beistand kein

Rechtsmittel im Namen der Stiftung gegen seine eigene Enthebung einbringen. Dies sei nach Ansicht des Stiftungsrates unzulässig. Dieser sei ausschliesslich zur Vertretung der Stiftung befugt. Sollte man doch von einer (vorübergehenden) Doppelorganschaft ausgehen, so wolle der Stiftungsrat nicht den Eindruck erwecken, die Eingabe des Beistands zu genehmigen oder zu billigen. Für diesen Fall werde vorsorglich erklärt, einen Revisionsrekurs im Namen der Stiftung (soweit im Revisionsrekurs ON 25 dafür qualifiziert) hiermit zurückzuziehen, jedenfalls diesen nicht zu genehmigen. Der Beistand sei aus mehreren Gründen nicht legitimiert, ein Rechtsmittel für die Stiftung zu erheben. Er sei für die Bestellung der Stiftung in diesem Verfahren nicht bestellt worden. Die Stiftung sei nicht beschwert, wenn sie nach Abberufung des Notorgans nach Art 141 Abs 1 PGR durch ihre ordentlichen Organe vertreten werde. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung des Notorgans falle dieses eo ipso weg. Der behauptete Begründungsmangel in der angefochtenen Entscheidung liege nicht vor. Die Entscheidung, den Beistand zu entheben, sei materiell richtig. Der Zusatz im Beschluss 07 HG.2022.35-4, die die Befugnisse des Stiftungsrats allenfalls einschränken könnten, sei aus mehreren Gründen irrelevant. Es werde daher beantragt, den Revisionsrekurs zurückzuweisen, eventualiter diesem keine Folge zu geben.

17. Nach Art 57 AussStrG darf das Rekursgericht den angefochtenen Beschluss und, soweit das vorangegangene Verfahren von dem Verfahrensverstoss betroffen ist, auch dieses aufheben und die Sache zur

neuerlichen Entscheidung, allenfalls auch Verfahrensergänzung oder -wiederholung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen, wenn dadurch der Verfahrensaufwand und die den Parteien erwachsenden Kosten voraussichtlich erheblich verringert werden und a) die Fassung des Beschlusses so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, der Beschluss mit sich selbst im Widerspruch ist oder mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen keine Begründung enthält und diesen Mängeln durch eine Berichtigung des Beschlusses nicht abgeholfen werden kann. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsnorm des Art 57 öAussStrG. Nach Art 66 Abs 1 Bst a AussStrG kann in einem Revisionsrekurs unter anderem geltend gemacht werden, dass ein Fall des Art 57 Bst a AussStrG gegeben ist.

Richtig ist, dass der Begründungsmangel gemäss § 55 Abs 3 AussStrG von Amts wegen wahrzunehmen ist und absolut wirkt, also ohne Rücksicht darauf zur Aufhebung führt, ob sich der Mangel auf die Richtigkeit der Entscheidung ausgewirkt hat (*Schramm in Gitschthaler/Höllwerth AussStrG I² § 66 Rn 12*). Allerdings stellt die Aufhebung immer eine Ausnahme vom Grundsatz der Sacherledigung durch das Rekursgericht (Revisionsrekursgericht) dar. Werden durch eine Rückverweisung die Kosten nicht erheblich verringert, hat es beim allgemeinen Grundsatz der Sachentscheidung durch das Rekursgericht (Revisionsrekursgericht) zu bleiben (vgl *G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth § 57 Rn 8*). Das Fehlen einer Begründung bewirkt keine Nichtigkeit. Sie erlaubt

daher auch bei Vorliegen eines qualifizierten Mangels eine meritorische Entscheidung des Rekursgerichts (Revisionsrekursgerichts). Auch bei Vorliegen eines qualifizierten Begründungsmangels ist der angefochtene Beschluss nur aufzuheben, wenn dadurch der Verfahrensaufwand und die den Parteien erwachsenden Kosten voraussichtlich erheblich verringert werden (*G. Kodek* Rn 13, 17).

Zur angeblichen Verletzung der Rechte der B**** Foundation durch die unterinstanzlichen Beschlüsse macht der Beistand im Wesentlichen nur geltend, dass er deren Interessen nach dem Bestellungsbeschluss und dem Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 26.04.2022 (ON 4 zu 07 HG.2022.35) bis zu seiner wirksamen und rechtskräftigen Abberufung weiterhin zu vertreten habe und dass die Stiftung insoweit in ihren Rechten verletzt sei, als der Beistand den ihm erteilten Auftrag, konkret die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die L**** Foundation, nicht zu Ende führen könne. Soweit in diesem Zusammenhang auf Ausführungen im früheren Rekurs verwiesen wird, ist das nunmehrige vorliegende Rechtsmittel nicht gesetzmässig ausgeführt und unbeachtlich (vgl für viele OGH 06.09.2024 zu 05 CG.2019.249 LES 2024, 268 Erw 6.1.5. mwN).

Der Beistand führt allerdings (unter Bedachtnahme auf die nachfolgenden Erwägungen) nicht hinreichend konkret aus, warum es im Interesse der B**** Foundation liege, dass er selbst die Ansprüche gegen die L**** Foundation weiter verfolge, während dies nicht mehr durch die B**** Foundation, die nunmehr wieder durch

Stiftungsräte vertreten ist, selbst erfolgreich geltend gemacht werden könnte.

In diesem Zusammenhang verweist er in seinem Revisionsrekurs im Wesentlichen darauf, dass im seinerzeitigen Beschluss ON 4 die ihm eingeräumten Kompetenzen weiterhin aufrechterhalten worden seien, um die B**** Foundation offensichtlich vor Interessenskollisionen zu schützen (Anmerkung des Senates: obwohl Derartiges diesem Beschluss tatsächlich nicht zu entnehmen ist). Diese Argumentation bezieht sich in erster Linie auf die ehemaligen Stiftungsräte Dr. M**** und N****, die jene Vermögensübertragungen veranlasst hätten, die zur Auflösung der B**** Foundation geführt hätten.

Mittlerweile wurden aber Q**** und D**** zu Stiftungsräten bestellt, die auch den nunmehr massgeblichen verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben. Dass auch in diesem Zusammenhang eine Interessenskollision schlagend würde, wird im Revisionsrekurs nicht genügend konkretisiert geltend gemacht.

Wie noch näher darzulegen sein wird, kann aus den zitierten Behauptungen aber keine Beschwer der B**** Foundation abgeleitet werden, die die Zulässigkeit eines von dieser selbst erhobenen Rechtsmittels zur Folge hätte. Schon deshalb erübrigt sich eine Aufhebung der rekursgerichtlichen Entscheidung, um dem Fürstlichen Obergericht den Nachtrag einer Begründung zu diesem rechtlichen Aspekt aufzutragen.

18. Der Beistand führt – wie erwähnt – zusammengefasst aus, er habe den Rekurs gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht nur im eigenen Namen, sondern als deren Vertreter auch im Namen der B**** Foundation erhoben. Dem halten die nunmehrigen Antragsteller zusammengefasst entgegen, der Beistand sei nicht zur generellen Vertretung der B**** Foundation, sondern lediglich in einem bestimmtem Zusammenhang zur Überprüfung und eventuellen Geltendmachung allfälliger Ansprüche bestellt worden. Davon sei die Vertretung im vorliegenden Verfahren nicht erfasst. Dem Rekurs sei auch nicht zu entnehmen gewesen, welche Rechte der B**** Foundation durch die Abberufung des Beistandes verletzt sein sollten. Diesem fehle damit auch jede Beschwer zur Bekämpfung seiner Abberufung. Schliesslich sei diese Abberufung von der B**** Foundation selbst beantragt worden.

16.2. Richtig ist, dass der Beistand seinerzeit beauftragt worden war, „allfällige Ansprüche der B**** Foundation gegenüber früheren Stiftungsräten und im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten der B**** Foundation auf die L**** Foundation zu überprüfen sowie gegebenenfalls geltend zu machen.“

Es trifft auch zu, dass im Spruch des Beschlusses des Fürstlichen Landgerichts vom 26.04.2022 (ON 4 zu 07 HG.2022.35), mit dem der Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates der B**** Foundation vom 10.08.2010 aufgehoben worden war, zusätzlich „festgehalten“ wurde, „dass die Befugnisse des Stiftungsrats insoweit begrenzt

sind, als noch ein Beistand besteht und er seine Tätigkeit noch nicht beendet hat“.

Nach *Roth* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², Art 141 PGR Rz 2, könne es nicht richtig sein, dass die Löschung einer Stiftung in jedem Fall zur Beendigung der Organfunktionen der bisherigen Organe (vor allem des Geschäftsführungsorgans Stiftungsrat) führe. Gehe die Auflösung (und nachfolgende Beendigung und Löschung) auf einen Beschluss des Stiftungsrats gemäss § 39 Abs 2 des Stiftungsgesetzes zurück, ohne dass die Auflösungsvoraussetzungen vorgelegen hätten, sei der Beschluss nichtig und ab initio anfechtbar (§ 39 Abs 5 Stiftungsgesetz). Spätestens mit Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses oder seiner (rückwirkenden) Aufhebung würde der vorige Zustand wieder eintreten und müsse die Organmitgliedschaft der vormaligen Organe fortbestehen, wenn zwischenzeitlich nicht andere, individuelle Beendigungsgründe, wie Rücktritt oder Tod, eingetreten seien.

Dieser Meinung hat sich das Fürstliche Obergericht in seinen Beschlüssen vom 08.02.2024 zu 06 HG.2023.160-26 Erw 3.3.5 und 06 HG.2023.93-36 Erw 3.3 im Wesentlichen angeschlossen. Sie wurde vom Staatsgerichtshof in dem zu GE 2025, 49 veröffentlichten Urteil StGH 2024/018 vom 04.02.2025 Erw 4.6 mit folgenden Argumenten bestätigt:

„Mit dem rechtskräftigen Aufhebungsbeschluss im Verfahren zu 07 HG.2022.36 wurde der nach Art 552 § 39

Abs 5 PGR fehlerhafte Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats beseitigt; die Differenzierung des Beschwerdeführers, dass ähnlich wie bei einem Dauerschuldverhältnis keine Auflösung ex tunc, sondern nur ex nunc erfolgen könne, ist weder zwingend noch überzeugend. Der Beschwerdeführer verweist zwar auch auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (LES 2014, 12) betreffend die Beschwerdegegnerin zu 3., wonach die Löschung einer Stiftung zum Wegfall der Organstellung früherer Organmitglieder führe. Dies ist insofern zutreffend, als der Oberste Gerichtshof erwog, dass bei einer gelöschten Stiftung nur ein Beistand gemäss Art 141 Abs 1 PGR die Interessen der gelöschten Stiftung wahrnehmen könne oder bei nachträglich hervorgekommenem Vermögen gestützt auf § 552 Art 40 Abs 5 PGR ein Nachtragsliquidator zu bestellen sei. Die Konstellation, dass ein gemäss Art 552 § 39 Abs 2 Ziff 2 PGR gefasster Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats gemäss Abs 5 dieser Bestimmung vom Gericht aufgehoben wurde, wurde vom Obersten Gerichtshof demgegenüber gar nicht erwogen (LES 2014, 12 [16]). Demgegenüber hat das Obergericht unter Hinweis auf die liechtensteinische Lehre ausführlich die Wirkung des Wegfalls des Auflösungsbeschlusses ex tunc begründet (angefochtene Entscheidung, Erw 3.3 mit Hinweis unter anderem auf Bernhard Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Auflage, Rz 48 zu Art 178-179 PGR). Es ist daher keinesfalls willkürlich, wenn das Obergericht beim Wegfall des Auflösungsbeschlusses

auch die ursprünglichen Organe mit allen Rechten ,wieder aufleben‘ lässt.“

Das bedeutet aber, dass die B**** Foundation wieder durch ihre Stiftungsräte vertreten wird, sodass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes nach Art 141 Abs 1 PGR weggefallen sind. Dies entspricht auch der zutreffenden Ansicht des Fürstlichen Obergerichts im angefochtenen Beschluss (ON 253 Erw 6.3, 7.5, 7.6 und 7.7.2 aE). Richtig hat das Rekursgericht auch darauf verwiesen, dass zur Kontrolle des nun wieder zuständigen Stiftungsrats die gesetzliche Foundation Governance, die jedem Beteiligten zur Verfügung steht, greift (vgl dazu *Rick in Heiss/Lorenz/Schauer* Art 552 §§ 33-35 Rz 55).

19. Damit stellt sich aber auch die Frage, ob das Mandat des Beistandes beim Wegfall der für seine gerichtliche Bestellung massgeblichen Voraussetzungen automatisch endet, wie dies in einem grossen Teil der österreichischen und deutschen Literatur zu ähnlichen Institutionen vertreten wird (vgl *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht², Rz 3/361, mit Hinweis auf *Kalss in MünchKomm AktG*⁴ § 85 Rz 36; *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG⁵ §§ 75, 76 Rz 27; *Hüffer/Koch*, AktG¹² § 85 Rz 5). Dazu sei erwähnt, dass nach § 76 Abs 1 öAktG das betreffende Vorstandsmitglied „für die Zeit, bis zur Behebung des Mangels zu bestellen ist“, und § 85 Abs 2 dAktG vorsieht, dass „das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds in jedem Fall erlischt, sobald der Mangel behoben ist“, so dass gesetzliche Anhaltspunkte vorliegen, die für die zitierte Auslegung sprechen könnten.

Vergleichbare Hinweise finden sich in Art 141 Abs 1 PGR (und übrigens auch in Art 190 PGR) nicht. Allerdings vertritt *Rabanser* in *Heiss/Lorenz/Schauer* Art 190 Rz 16 und 17 ebenfalls sinngemäss die Ansicht, dass das Amt des nach dieser Gesetzesstelle bestellten Beistandes bei Wegfall der dafür notwendigen Voraussetzungen automatisch ende, während eine Abberufung nicht vorgesehen sei.

Demgegenüber erscheinen die vorstehenden Ansichten nach *J. Reich-Rohrwig/Szilagy* in *Artmann/Karollus* AktG⁶ 2. Band, § 76 Rz 29, 37, die zu dieser Frage offenlassende Judikatur des öOGH sowie ablehnende und zustimmende Literatur zitieren (FN 90), aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch: Denn dadurch würde dem Notvorstandsmitglied ein unverhältnismässiges Risiko bei der Beurteilung des Fortbestehens oder Erlöschens seiner Vertretungsbefugnis aufgebürdet. Begnügt man sich mit der automatischen Beendigung der Vorstandsfunktion bei Wegfall des Vertretungsmangels, ohne einen förmlichen Enthebungs- oder Lösungsbeschluss des (Anmerkung des Senats: österreichischen) Firmenbuchgerichts als *contrarius actus* zum Bestellungsbeschluss zu fordern, trägt das Notvorstandsmitglied das Risiko der Beurteilung, ob der Vertretungsnotstand tatsächlich wirksam behoben wurde, bzw das Risiko, dass er von der Behebung des Vertretungsnotstands nicht in Kenntnis gesetzt wird und daher im Glauben, weiterhin als Notvorstand vertretungsbefugt zu sein, als *falsus procurator* handelt (sofern sein mangelndes Verschulden an der Unkenntnis

seiner mangelnden Vertretungsbefugnis nicht erweislich ist, kann er dann Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig werden). Aus diesen Gründen wird man für das Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Notvorstands sehr wohl einen Enthebungs- oder Lösungsbeschluss des Firmenbuchgerichts verlangen müssen. Nur wenn das Gericht die Bestellung von vornherein zeitlich befristet, endet demnach die Bestellung zu diesem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof schliesst sich diesen überzeugenden Argumenten an. Das ist bei dem zu beurteilenden Sachverhalt auch deshalb angebracht, weil einerseits dem Beistand über einen längeren relevanten Zeitraum der Beschluss über die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses nicht zugestellt wurde und er daher offenbar erst mehrere Monate später davon Kenntnis erlangt hat, und nach dem Inhalt des seinerzeitigen Bestellungsbeschlusses keinesfalls klar erkennbar war bzw ist, wann der Beistand – von einer vorzeitigen Behebung der Handlungsunfähigkeit bzw des Vertretungsnotstandes der Stiftung abgesehen – die Tätigkeit beendet haben wird. Dazu kommt, dass die entsprechenden Einträge im Handelsregister erst lange Zeit nach dem Aufhebungsbeschluss vorgenommen wurden, was ebenfalls der Rechtssicherheit abträglich ist.

Während durch die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses weitgehend der frühere Zustand ex tunc mit allen faktischen und rechtlichen Konsequenzen wiederhergestellt wird, bleibt aber der Beschluss über die Bestellung des Beistandes aufrecht. In dessen materielle

Rechtskraft kann nur bei einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts eingegriffen werden (vgl. öOGH 6 Ob 292/06v, 6 Ob 190/19p). Eine solche liegt mit dem Aufhebungsbeschluss vor und rechtfertigt die Abberufung des Beistands, hat dies aber aus den angeführten Gründen nicht „automatisch“ zur Folge. Ob das Fürstliche Landgericht (nach Wahrung des rechtlichen Gehörs) schon mit dem Aufhebungsbeschluss die Abberufung des Beistandes aussprechen hätte können, muss bei dieser Verfahrenslage nicht erörtert werden.

20. Daraus resultiert allerdings die Konsequenz, dass durch die „wiederaufgelebten“ Organe der Stiftung und den noch nicht abberufenen Beistand die Gefahr einer Doppelvertretung besteht. Diese wird dadurch gemindert, dass sich die Vertretungsbefugnis des Beistands auf seinen Wirkungskreis beschränkt. Schliesslich muss der Beistand von den Organen der Stiftung unverzüglich von der Behebung des Vertretungsnotstandes in Kenntnis gesetzt werden (vgl. *J. Reich-Rohrwig/Szilagyi* Rz 30). Die Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber der Stiftung (vgl. dazu *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 24 Rz 2 S 294) erfordert ausserdem, dass sowohl die ordentlichen Organe als auch der Beistand dafür Sorge tragen, dass im begrenzten Bereich einander widersprechende Vertretungshandlungen möglichst vermieden werden und die Abberufung des Beistandes rasch eingeleitet und vollzogen wird.

21. Im Verfahren über die Abberufung des Beistandes kann dieser für sich selbst nur geltend machen, dass damit in seine eigene Rechtssphäre bzw. eigenen

Rechte und Pflichten eingegriffen werde (vgl. RIS-Justiz RS0008563, zuletzt 8 Ob 117/20v). Für die Stiftung kann er als deren Vertreter mit beschränktem Wirkungskreis im Zuge seiner Abberufung nur ins Treffen führen, dass die Voraussetzungen für die Abberufung des Beistandes nicht gegeben seien. Jedenfalls in diesem Umfang können die Organe auch nicht ein für die Stiftung vom Beistand eingebrachtes Rechtsmittel zurückziehen (wie dies in der Beantwortung des Revisionsrekurses erklärt wird). Im Gegensatz dazu können die ordentlichen Organe als Vertreter der Stiftung Argumente zu den Voraussetzungen für die Abberufung des Beistandes in das Verfahren einbringen.

22. Diesen Erwägungen steht auch nicht der Zusatz, wonach „die Befugnisse des Stiftungsrats insoweit begrenzt sind, als noch ein Beistand besteht und er seine Tätigkeit noch nicht beendet hat“, im rechtskräftigen Beschluss vom 26.04.2022 (ON 4 zu 07 HG.2022.35) entgegen. Dieser Beschluss ging auf einen Antrag der früheren Stiftungsräte Dr. M**** und N**** zurück. Dem damaligen Rekursverfahren dazu wurden zwar auch noch sonstige Beteiligte beigezogen, die sich aber wegen der Zurückweisung des damaligen Rekurses nicht in wirksamer Weise mit Bezug auf die Sachentscheidung einbringen konnten. Zusammengefasst resultiert daraus, dass zwischen dem seinerzeitigen und dem nunmehrigen Verfahren keine durchgehende Parteienidentität besteht. Dazu kommt, dass auch die Rechtsschutzziele der beiden Verfahren differieren. Während es seinerzeit um die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses ging, ist Gegenstand des

vorliegenden Verfahrens in erster Linie ein Antrag auf Abberufung des Beistandes. Dem zitierten Zusatz kommt daher für die vorliegende Entscheidung schon deshalb keine Bindungswirkung zu (vgl dazu RIS-Justiz RS0041572, RS0041567, RS0102102 und RS0112083).

Es sei daher nur am Rande erwähnt, dass dieser „Zusatz“ nicht mit dem in Art 141 Abs 1 PGR normierten Tatbestand in Einklang steht, wonach die Bestellung eines Beistandes dem Umstand Rechnung tragen soll, dass eine gelöschte Verbandsperson nicht mehr handlungsfähig ist. Gerade diese Voraussetzung für die Bestellung eines Beistandes, die sich gewöhnlich nur auf einen bestimmten Kompetenzbereich bezieht, ist hier nicht mehr gegeben. Entgegen den sinngemäss in diese Richtung gehenden Ausführungen im Revisionsrekurs ON 25 (vgl unter anderem S 22 Rn 90, 91) ist es allgemein (Art 141 Abs 1 PGR) und konkret bei dem gegebenen Sachverhalt (die Bestellung erfolgte seinerzeit unter anderem, um allfällige Ansprüche der B**** Foundation gegenüber *früheren* Stiftungsräten zu überprüfen und gegebenenfalls geltend zu machen) nicht Aufgabe des Beistandes, die wirksam bestellten, aktuell tätigen Stiftungsräte zu überprüfen und zu kontrollieren sowie mit Bezug auf diese aktuell tätigen Stiftungsräte ein angebliches „Kontrolldefizit“ bei einer (eigentümerlosen) Stiftung auszugleichen (vgl unter anderem Revisionsrekurs ON 25 S 17 Rn 65 ff). Andernfalls bedeutete das eine Anmassung von dem Beistand weder im Bestellungsbeschluss noch nach Ansicht des Beistands im Zusatz zum Beschluss vom 26.04.2022 (ON 4 zu 07 HG.2022.35) zuerkannten Befugnissen, selbst wenn sich

die aktuellen Stiftungsräte tatsächlich in einem im Revisionsrekurs nicht hinreichend spezifizierten und in jedem Fall nicht offenkundigen Interessenskonflikt befinden sollten, sowie die „zumindest abstrakte Möglichkeit“ bestehen sollte, dass sie den früheren Stiftungsräten nahestehen und sich ihnen verpflichtet fühlen sollten. Dazu sei nochmals auf den begrenzten Wirkungskreis des Beistandes, die Foundation Governance sowie zusätzlich auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen verwiesen, denen die „neuen“ Stiftungsräte bei der Verletzung ihrer Pflichten ausgesetzt wären.

Inhaltlich könnte sich der zitierte Zusatz im Beschluss vom 26.04.2022 auch nur auf die damit verbundenen Kompetenzen beziehen, nicht aber soweit in den Aufgabenbereich der Stiftungsräte eingreifen, als diese nach Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes nicht legitimiert wären, dessen Abberufung zu beantragen. Andernfalls könnte der Beistand nach Wegfall der Voraussetzungen für seine Bestellung ohne jede gesetzliche Grundlage für die Stiftung tätig werden, während diese hier nicht regulierend eingreifen könnte. Damit würde in rechtlich nicht gedeckter Weise in den Kompetenzbereich der Stiftungsräte eingegriffen, was nicht nur rechtliche, sondern auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen mit sich bringen könnte.

Die durch den genannten Zusatz betroffenen Befugnisse des Beistandes können daher nicht soweit gehen, dass er in einem Verfahren über seine Abberufung die Vertretungsbefugnis der rechtmässig für die ***** Foundation tätigen Stiftungsräte ausschliessen könnte.

23. Die nunmehrigen Stiftungsräte der B**** Foundation waren daher befugt, diese im vorliegenden Verfahren zu vertreten und die Abberufung des Beistandes zu beantragen. Dem wurde mit dem erstinstanzlichen Beschluss ON 8 entsprochen, sodass die B**** Foundation durch den diesem Antrag stattgebenden Beschluss nicht beschwert ist. Die Beschwer ist ein objektives Zulässigkeitsanfordernis für jedes Rechtsmittel (auch im ausserstreitigen Verfahren) und hängt nicht von der subjektiven Einschätzung des Rechtsmittelwerbers ab (OGH 08.11.2007 06 NP.2006.49 LES 2008, 255 GE 2007, 14 Leitsatz b; vgl RIS-Justiz RS0041868, RS0006497, 4 Ob 145/24p).

Soweit sich der Beistand daher darauf beruft, er habe den Rekurs auch als Vertreter der B**** Foundation eingebracht, fehlt es ihm schon an der notwendigen Beschwer.

24. Gemäss Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG wird – soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Gegenteiliges ergibt – im Übrigen auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses verwiesen. Weiterer Erörterungen bedarf es davon ausgehend nicht. Das Fürstliche Obergericht hat den Rekurs zu Recht zurückgewiesen.

25. Die Kostenentscheidung für das Verfahren über den Revisionsrekurs stützt sich auf Art 78 Abs 2 AussStrG. Gründe, von der im ersten Satz dieser Norm vorgesehenen Regelung wegen Billigkeit (Satz 2) abzuweichen, liegen nicht vor.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 55, 57 AussStrG:

Begründungsmangel; Aufhebung der Vorentscheidung nur als Ausnahme; Grundsatz der Sacherledigung.

Art 62 AussStrG:

Beschwer ist ein objektives Zulässigkeitserfordernis für jedes Rechtsmittel (auch im ausserstreitigen Verfahren).

Art 141 PGR:

Bestellung eines Beistandes; Abberufung des Beistandes; Amt endet nicht „automatisch“.

Art 552 § 39 Abs 5 PGR:

Aufhebung eines Auflösungsbeschlusses; Wirkung ex tunc; Fortbestehen der Organmitgliedschaft der vormaligen Organe.